

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catherina Pieroth-Manelli (GRÜNE)

vom 16. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2024)

zum Thema:

Sprachtherapie in Berlin – Wie sind wir aufgestellt?

und **Antwort** vom 3. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Catherina Pieroth-Manelli (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 865

vom 16. April 2024

über Sprachtherapie in Berlin - Wie sind wir aufgestellt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die ARGE Heilmittelleistungserbringerzulassung Berlin/Brandenburg, vertreten durch den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Berlin/ Brandenburg um Stellungnahme gebeten.

Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Wie viele logopädische Praxen gibt es in Berlin? Bitte inklusive Praxen, in denen neben Logopädie auch weitere Therapie angeboten wird, für jeden Bezirk auflisten.

- a. Wie viele dieser Praxen haben eine Kassenzulassung?
- b. Wie viele der Praxen sind lediglich für Privatpatient*innen und Selbstzahler*innen?

Zu 1 a.:

Die ARGE Heilmittelleistungserbringerzulassung Berlin/Brandenburg, vertreten durch den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Berlin/ Brandenburg hat hierzu folgende Auskunft übermittelt:

Nach aktuellem Stand haben 446 logopädische Praxen eine Kassenzulassung in Berlin.

Bezirk	Anzahl
Charlottenburg-Wilmersdorf	46
Friedrichshain-Kreuzberg	33
Lichtenberg	39
Marzahn-Hellersdorf	20
Mitte	56
Neukölln	36
Pankow	47
Reinickendorf	28
Spandau	26
Steglitz-Zehlendorf	38
Tempelhof-Schöneberg	49
Treptow-Köpenick	28

Zu 1 b.:

Nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) vom 25. Mai 2006 ist die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in einem staatlich geregelten Beruf des Gesundheitswesens unbeschadet weitergehender rechtlicher Verpflichtungen unter Nachweis der Berechtigung zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung anzuzeigen. Zuständige Stelle in Berlin ist gemäß der Nr. 12 der Anlage 3 zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin (LAGeSo).

Derzeit haben 520 Logopädinnen und Logopäden gegenüber dem LAGeSo eine selbstständige Tätigkeit in Berlin angezeigt. Außerdem haben weitere Angehörige von Berufsgruppen, die nach den Vorgaben des GKV-Spitzenverbands Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie anbieten können, eine selbstständige Tätigkeit angezeigt. Im Einzelnen sind das 47 Atem- und Sprechtherapeutinnen und Sprechtherapeuten, drei Diplomsprechwissenschaftlerinnen und Diplomsprechwissenschaftler und eine weitere Person einer Berufsgruppe, die nach den

Vorgaben des GKV-Spitzenverbands Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie anbieten kann. Insgesamt haben damit 571 Angehörige von Berufsgruppen, die Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie anbieten können, gegenüber dem LAGeSo eine selbständige Tätigkeit in Berlin angezeigt.

Die Meldepflicht gegenüber dem LAGeSo verpflichtet nicht dazu, anzugeben, ob die selbständige Tätigkeit im Rahmen einer Kassenzulassung erfolgt oder ausschließlich für Privatpatientinnen und Privatpatienten und Selbstzahlerinnen und Selbstzahler. Die Differenz zwischen den durch die ARGE Heilmittelleistungserbringerzulassung Berlin/Brandenburg zugelassenen logopädischen Praxen und der beim LAGeSo angezeigten selbständig Tätigen kann ein Hinweis auf die Zahl der logopädischen Praxen sein, die ausschließlich Privatpatientinnen und Privatpatienten und Selbstzahlerinnen und Selbstzahler behandeln. Zu beachten ist dabei jedoch, dass neben Leistungserbringern, die in einer eigenen Praxis tätig sind, auch nebenberuflich selbständig tätige Personen der Meldepflicht gegenüber dem LAGeSo unterfallen.

Das LAGeSo hat folgende Auskunft übermittelt:

Bezirk	Logopäd:in	Diplomsprech- wissenschaftler:in	Atem- und Sprech- therapeut:in	Gesamt
Mitte	49	-	3	52
Friedrichshain- Kreuzberg	44	-	2	46
Pankow	72	3	7	82
Charlottenburg- Wilmersdorf	67	-	12	79
Spandau	23	-	-	23
Steglitz- Zehlendorf	60	-	6	66
Tempelhof- Schöneberg	53	-	4	57
Neukölln	33	-	3	36
Treptow- Köpenick	32	-	5	37
Marzahn- Hellersdorf	15	-	1	16
Lichtenberg	31	-	-	31
Reinickendorf	39	-	4	43
Randgebiet	2	-	-	2
Gesamt	520	3	47	570*

* eine Person aus Gründen der statistischen Geheimhaltung und zum Schutz personenbezogener Daten nicht aufgeführt

2. Jeder Leistungserbringer von Heilmitteln, wozu auch die Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie gehört, benötigt nach §124 SGB V eine Zulassung für eine Praxiseröffnung. Hierzu habe ich folgende Fragen:

- a. Für die Erteilung der Zulassung sind die Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen gemäß §124 Abs. 2 SGB V zuständig. Wie werden die Kriterien, die für eine Zulassung vorausgesetzt sind, von diesen überprüft?
- b. Wie viele Praxen sind derzeit in Berlin zugelassen?
- c. Wie viele Mitarbeitende haben diese Praxen insgesamt?
- d. Wie verteilen sich die Zulassungen über die Bezirke?
- e. Wie haben sich die Anträge auf Zulassung seit 2018 entwickelt? Bitte pro Jahr darstellen.

Eine Zulassung nach § 124 SGB V ist durch die Praxen nur dann zu beantragen, wenn sie als Leistungserbringer für die GKV tätig werden möchten. Praxen, die ausschließlich für Privatpatientinnen und Privatpatienten und Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern tätig werden, unterfallen nicht den Bestimmungen des SGB V.

Die ARGE Heilmittelleistungserbringerzulassung Berlin/Brandenburg, vertreten durch den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Berlin/ Brandenburg hat hierzu folgende Auskunft übermittelt:

Zu 2 a.:

Vor der Zulassung werden von den Leistungserbringern gemäß geltender Verträge verschiedene Unterlagen angefordert (siehe auch unter folgendem Link: <https://www.zulassung-heilmittel.de/argen/BERBRA/logopaedie.html>):

- Berichtsbogen - siehe Anlage (Bsp. Logopädie),
- Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung oder die Diplom-, Magister-, Bachelor- und/oder Masterurkunden inklusive Zeugnis und Leistungsübersicht sowie Nachweise über geleistete Praktika, wenn diese für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit relevant sind. Bei im Ausland erworbenen Berufs- oder akademischen Abschlüssen ist die Bescheinigung über die Anerkennung der zuständigen Anerkennungsstelle zur Führung der Berufsbezeichnung vorzulegen.
- Nachweis über das Eigentum bzw. das Recht an der Praxisnutzung (z. B. Bestätigung des Vermieters/der Vermieterin oder Mietvertrag), Raumskizze inkl. der Angabe der m²-Zahl und der Deckenhöhe je Raum,
- Soweit es sich um Personengesellschaften oder juristische Personen handelt: Auszug aus dem Handels-/Partnerschaftsregister, ggf. vergleichbare Nachweise.
- Anerkenniserklärung zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung vom 15.03.2021.

Zu 2 b.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 a. verwiesen.

Zu 2 c.:

Nach aktuellem Stand sind 1.197 Therapeutinnen und Therapeuten im Bereich der Logopädie erfasst.

Zu 2 d.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 a. verwiesen.

Zu 2 e.:

Das einheitliche und kassenartübergreifende Zulassungsverfahren durch die ARGE Heilmittelzulassung erfolgt auf der Grundlage von § 124 SGB V und geht auf eine Änderung durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) zurück, welches 2019 beschlossen wurde. Aus diesem Grund liegen bei der ARGE Heilmittelleistungserbringerzulassung Berlin/Brandenburg erst Zahlen seit dem Beginn der Tätigkeit der ARGE vor.

Anzahl Zulassungen	neu	beendet	effektiver Zuwachs
2020	24	20	4
2021	30	29	1
2022	39	34	5
2023	32	18	14
2024 (Stand 22.04.2024)	11	5	6

3. Welche Kenntnisse hat der Senat über das Angebot an Sprachtherapieplätzen in Berlin? Bitte geben Sie folgende Angaben:

- a. Wie viele Therapieplätze gibt es nach Kenntnissen des Senats? Wie sind diese auf die Bezirke verteilt?
- b. Sind diese für die Bedarfe Berlins ausreichend oder besteht ein Mehrbedarf?
- c. Wie hat sich das Angebot seit 2018 verändert?

Zu 3 a.:

Logopädische Praxen sind für die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie zugelassen. Unter dem Begriff „Sprachtherapie“ wird die Behandlung von Stimm- und Sprechstörungen, wie z.B. Stottern oder Lispeln, Verzögerungen der Sprachentwicklung und Störungen der Sprachwahrnehmung zusammengefasst. Das Behandlungsspektrum umfasst sowohl Kinder als auch Erwachsene, die Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen infolge von Erkrankungen, wie z.B. Schlaganfällen, Demenz oder Morbus Parkinson entwickelt haben. Die Behandlung erfolgt auf ärztliche Anweisung, im

ambulanten Bereich in den unter Frage 1 benannten Praxen. Mit dem Beginn der selbständigen Tätigkeit ist keine gesonderte Ausweisung von Therapieplätzen, die allein der Sprachtherapie zuzuordnen sind, verbunden. Es wird deshalb auf die Antwort zu Frage 2 c. verwiesen, nach der bei der ARGE Heilmittelleistungserbringerzulassung Berlin/Brandenburg nach aktuellem Stand 1.197 Therapeutinnen und Therapeuten im Bereich der Logopädie für die Versorgung im Bereich der GKV erfasst sind.

Zu 3 b.:

Dem Senat sind keine Tatsachen bekannt, die auf eine Unterversorgung im Bereich der Sprachtherapie hinweisen.

Zu 3 c.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 e. verwiesen.

4. In welcher Form gibt es in Berlin eine Bedarfsplanung für den Gesundheitsfachberuf Logopädie? Bitte stellen Sie die aktuellen Bedarfsplanungen für diesen Bereich vor. Gibt es gegebenenfalls eine Steuerung über einzelne Planungsräume? Wenn ja, wie und durch wen erfolgt diese?

Zu 4.:

In Berlin gibt es keine Bedarfsplanung für den Gesundheitsfachberuf Logopädie.

5. Sollte es keine Bedarfsplanung im Sinne der Fragestellung in 4) geben, erläutern Sie bitte, weshalb dies so ist und, ob der Senat Pläne hat dies zu ändern. Stellen Sie diese Pläne bitte dar.

Zu 5.:

Die zu beplanenden Bereiche der ambulanten medizinischen Versorgung werden abschließend bundesrechtlich im SGB V festgelegt. Auf Grundlage dieser Regelung hat der Gemeinsame Bundesausschuss eine Bedarfsplanungsrichtlinie erlassen. Der Senat hat insofern hierzu keine Änderungsmöglichkeiten und keine Änderungspläne.

6. In Berlin gibt es das gemeinsame Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Ziel ist es zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung beizutragen. Inwiefern werden auch die Heilmittelerbringer, insbesondere die Logopädie, in die Gremienberatungen einbezogen? Welche Maßnahmen, Pläne oder Diskussionen wurden mit Bezug zu Sprachtherapie und Logopädie bisher besprochen? Bitte ausführen.

Zu 6.:

Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Landesgremiums in Berlin ist durch das Gesetz zur Errichtung eines gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Grem§90aSGBV BiG BE) vom 29. November 2012 definiert. Heilmittelerbringer und insbesondere die Logopädie sind nicht als Beteiligte des Gemeinsamen Landesgremiums vorgesehen. Sie könnten jedoch auf Einladung der vorsitzenden Person des Landesgremiums zu Sitzungen hinzugezogen werden, sofern ihre Belange von den jeweiligen Beratungsgegenständen berührt werden (§ 3 Abs. 2 Grem§90aSGBV BiG BE).

Alle Beteiligten nach § 3 Abs. 1 Grem§90aSGBV BiG BE sind zudem berechtigt, Themen für die Beratung im gemeinsamen Landesgremium zu benennen. Bisher wurden von keinem der Berechtigten Themen mit Bezug zu Sprachtherapie und Logopädie zur Diskussion im Landesgremium benannt.

7. Wie in vielen anderen Berufen leidet auch die Logopädie unter dem Fachkräftemangel sowie der Abwanderung von Fachkräften. Wie möchte der Senat dem entgegensteuern?

Zu 7.:

Zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung in der Logopädie hat sich die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung seit 2018 dafür eingesetzt, dass alle Ausbildungen in Berlin schulgeldfrei möglich sind. Zunächst wurde an der damaligen Ausbildungsstätte für Logopädie der Charité das Schulgeld nach einem Vorstandsbeschluss abgeschafft. Ein Schulträger konnte eine Kooperation mit einem Krankenhaus eingehen und so die Ausbildungskosten gemäß § 17a i.V.m. § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) refinanzieren. Für die Schulen in privater Trägerschaft werden seit dem Beginn des Ausbildungssemesters im Herbst 2022 die Schulgelder auf freiwilliger Basis als Schulgeldersatzleistung übernommen, da das BMG bisher seine Ankündigungen zur Umsetzung der bundesweiten „Schulgeldfreiheit“ nicht umgesetzt hat. Es wäre Aufgabe des Bundes, die bundeseinheitlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Schulgeldfreiheit zu schaffen. Berlin springt nun (wie auch einige andere Länder) überbrückend zur Füllung dieser bundeseitigen Regelungslücke ein, da zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages gegenüber den Patientinnen und Patienten die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl an qualifiziertem Fachpersonal in allen Gesundheitsfachberufen eine wesentliche Voraussetzung ist.

8. Nach § 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung des Berliner Schulgesetzes ist eine Einschätzung des Sprachstands in der Kita oder Kindertagespflege verpflichtend. Hierzu habe ich folgende Fragen:

- a. Wie viele Kitas und Einrichtungen der Kindertagespflege bieten eine verstärkte Sprachförderung an? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk.
- b. Über welche Qualifikationen muss das Personal der Kitas oder Kindertagespflege verfügen, damit sie diese Sprachförderung anbieten können? Wie wird sichergestellt, dass diese Qualifikationen bestehen?
- c. Sind dem Senat Kooperationen der Kitas mit logopädischen Praxen bekannt beziehungsweise wie werden diese gegebenenfalls senatsseitig gefördert und unterstützt?
- d. Wie wird sichergestellt, dass alle Kinder, bei denen ein Förderbedarf festgestellt wird, diesen auch bekommen?
- e. Wie viele Kinder benötigen nach aktuellen Zahlen eine Sprachförderung und wie viele dieser Kinder haben diese Sprachförderung bekommen?
- f. Welche Erkenntnisse zieht der Senat aus den Schuleingangsuntersuchungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes? Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Förderung Kinder nicht eingeschult werden konnten? Wenn ja, wie viele Fälle gab es seit 2018?
- g. Wie haben sich die Sprachstandsfeststellungen in den Schulämtern seit 2018 zahlenmäßig entwickelt? Bitte Aufschlüsseln nach Jahren und Bezirken. Wie viele Sprachberater*innen gibt es in den Bezirksämtern und wie sind diese ausgelastet?

Zu 8 a.:

Grundsätzlich erhalten alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen ein Förderbedarf anhand der Sprachstandserhebung festgestellt wird, eine intensivere alltagsintegrierte sprachliche Förderung. Verbindliche Grundlagen dafür sind die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (QVTAG) und das Berliner Bildungsprogramm (BBP). Die Förderung der sprachlichen Kompetenz findet in Alltagssituationen und überwiegend in Kleingruppen statt. Die pädagogischen Fachkräfte entwickeln eine individuelle pädagogische Planung für die Förderung des Kindes - somit können sie das Kind gezielt und systematisch bei der Aneignung sprachlicher Bildungsprozesse begleiten und unterstützen. Zudem beobachten sie die sprachlichen Fortschritte des Kindes und dokumentieren regelmäßig die individuelle Sprachentwicklung. Die Eltern werden einbezogen und gemeinsam wird beraten, wie das Kind nicht nur in der Kindertageseinrichtung, sondern auch im Familienalltag sprachlich gefördert werden kann.

Darüber hinaus werden aktuell im Rahmen des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ 292 Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Sprachförderbedarf mit zusätzlichen spezialisierten Fachkräften sowie Fachberatung unterstützt.

Diese sind in der folgenden Tabelle nach Bezirken aufgeschlüsselt:

Bezirk	Anzahl der Sprach-Kitas
Mitte	72
Friedrichshain-Kreuzberg	47
Pankow	15
Charlottenburg-Wilmersdorf	12
Spandau	25
Steglitz-Zehlendorf	6
Tempelhof-Schöneberg	21
Neukölln	49
Treptow-Köpenick	5
Marzahn-Hellersdorf	17
Lichtenberg	10
Reinickendorf	13
Berlin	292

Zu 8 b.:

In Kitas werden grundsätzlich sozialpädagogische Fachkräfte gemäß § 10 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) i. V. m. § 11 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) beschäftigt. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird durch die Kita-Aufsicht sichergestellt.

Die zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, die im Rahmen des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ beschäftigt werden, müssen einer dieser Berufsgruppen angehören:

- Pädagogische Fachkräfte (entsprechend den im Land Berlin für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bestehenden Bestimmungen),
- Fachkräfte mit sonstiger Qualifikation, aber einschlägigen beruflichen Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Förderung und/oder sprachlicher Bildungsarbeit.

Die zusätzlichen Fachkräfte bringen grundsätzlich Zusatzqualifikationen in den Bereichen sprachliche Bildungsarbeit, frühkindliche Bildung und Förderung von Kindern sowie Erwachsenenbildung mit.

Die Qualifikation der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sichergestellt.

Zu 8c.:

Zu bestehenden Kooperationen zwischen Kitas und logopädischen Praxen liegen dem Senat keine Daten vor.

Bei Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderbedarf und komplexen Unterstützungsbedarfen unter anderem mit logopädischer Diagnose sind Kinder - und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) komplementär zur sozialpädagogischen Förderung in den Kindertageseinrichtungen für die medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Frühförderung (Komplexleistung) der Kinder verantwortlich. Sie versorgen und fördern die Kinder im Vorschulalter mobil in der Kita und setzen gemeinsam mit der Facherzieherin für Teilhabe und Inklusion und den Eltern Schwerpunkte für die Förderung, die in der Kita schrittweise umgesetzt werden. Gesamtstädtisch stehen 16 KJA/SPZ zur Verfügung, die bedarfsgerecht eng mit den Kindertageseinrichtungen kooperieren.

Zu 8 d.:

Kinder mit Sprachförderbedarf erhalten bisher eine verpflichtende Aufforderung zur Sprachförderung im Umfang von 25 Stunden für den Zeitraum von 18 Monaten vor Schuleintritt. Ergänzend erhalten die Familien zur Unterstützung der Platzsuche Informationen über Kitas in der Nähe des Wohnortes, die der Rahmenvereinbarung Sprachförderung beigetreten sind. Perspektivisch sollen die Prozesse der Vermittlung und Unterstützung im Kontext des Kita-Chancenjahres weiterentwickelt werden.

Zu 8 e.:

Zum Auswertungstichtag 31.03.2024 wiesen 750 der 968 im Rahmen der Sprachstandsfeststellung nach § 55 Absatz 2 Schulgesetz Ende 2023/Anfang 2024 getesteten Kinder ohne Betreuungsvertrag in einer Kindertageseinrichtung, einen Sprachförderbedarf auf. Zwischenzeitlich erhalten 177 Kinder in einem Betreuungsangebot nach § 23 Kindertagesförderungsgesetz bzw. einem ergänzenden Angebot Sprachförderung.

Zu 8 f.:

Die Sprachstandsfeststellung nach § 55 Schulgesetz erfolgt in Kitas oder Einrichtungen der Kindertagespflege. Eine verpflichtende Abfrage oder Weitergabe des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung bzw. die Dokumentation bei den Einschulungsuntersuchungen wurde von der Berliner Beauftragten für den Datenschutz seinerzeit abgelehnt. Daher werden die Eltern lediglich gebeten, das Ergebnis der Sprachstandserhebung zur Einschulungsuntersuchung auf freiwilliger Basis mitzubringen. Der Rücklauf war so gering, dass eine Auswertung keine validen Ergebnisse erbringen konnte, weshalb die

Dokumentation zum Zwecke der Gesundheitsberichterstattung in Absprache mit den Bezirken eingestellt werden musste.

Zu 8 g.:

Nachstehend folgt eine Übersicht der Anzahl der durchgeführten vorschulischen Sprachstandsfestellungen gemäß § 55 Schulgesetz in den Jahren 2018 bis 2023, aufgeschlüsselt nach Bezirken und nach Einschulungsjahren (ESJ), der getesteten Kinder:

Bezirk	Anzahl der getesteten Kinder											
	2018		2019		2020		2021		2022		2023	
	ESJ	ESJ	ESJ	ESJ	ESJ	ESJ	ESJ	ESJ	ESJ	ESJ	ESJ	ESJ
	18	19	19	20	20	21	21	22	22	23	23	24
Mitte	120	94	141	133	135	120	174	115	126	177	183	213
Friedrichshain-Kreuzberg	77	73	92	101	102	38	57	38	55	66	68	77
Pankow	42	42	45	48	50	51	59	44	45	52	59	91
Charlottenburg-Wilmersdorf	78	47	51	2	6	32	70	57	90	116	118	111
Spandau	230	223	269	277	286	166	244	280	341	307	321	276
Steglitz-Zehlendorf	41	17	22	24	25	16	26	27	46	56	63	55
Tempelhof-Schöneberg	91	95	107	120	136	130	149	89	132	128	131	107
Neukölln	103	147	158	221	225	106	156	158	178	159	167	186
Treptow-Köpenick	69	66	66	69	69	60	62	5	16	2	2	82
Marzahn-Hellersdorf	135	107	132	120	126	96	146	162	176	115	119	143
Lichtenberg	152	118	145	140	144	98	122	101	118	128	128	103
Reinickendorf	134	116	165	152	164	104	162	138	180	162	168	141
Berlin	1.272	1.145	1.393	1.407	1.468	1.017	1.427	1.214	1.503	1.468	1.527	1.585

Quelle: ISBJ-DWH

Die regionalen Sprachberaterteams für vorschulische Sprachförderung nach § 55 Schulgesetz bestehen aus Lehrkräften mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder mit der Kompetenz für Deutsch als Zweitsprache. Diese Lehrkräfte werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angestellt.

In Berlin sind, Stand 23.04.2024, insgesamt 69 Sprachförderkräfte im Einsatz. Im Bezirk Neukölln sind zehn Sprachförderkräfte tätig, in Friedrichshain-Kreuzberg sind es neun, in Mitte und Tempelhof-Schöneberg je sieben, in Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau und Reinickendorf je fünf, in Pankow, Steglitz-Zehlendorf, Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf je vier.

Berlin, den 03. Mai 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege